

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Harzer, Carina Konrad, Karlheinz Busen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 20/14365 –**

### **Bürokratieabbau in der Landwirtschaft**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Jahren hat die Europäische Union zahlreiche Richtlinien und Verordnungen erlassen, die den Mitgliedstaaten klare Ziele für Klima- und Umweltpolitik setzen. Diese Vorgaben bringen jedoch oft erhebliche administrative Lasten für landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen und öffentliche Stellen mit sich, die oft außerordentlich detailliert sind und als Instrument wie eine Fessel für die Wirtschaft wirken.

Anstatt sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren, investieren landwirtschaftliche Betriebe, öffentliche Stellen und Kommunen immer größere Ressourcen in die Erfüllung dieser Berichtspflichten und Nachweise, ohne dass dies zwangsläufig in der Praxis einen klaren Mehrwert für die tatsächliche Zielerreichung bringt.

Die Verantwortung für die Umsetzung und den Nachweis von EU-Vorgaben wird oft in einem standardisierten Vorgehen auf die untersten Ebenen durchgereicht, was die Effizienz und Transparenz der Maßnahmen erheblich beeinträchtigt. Um das Vertrauen der Landwirtschaft in die EU nicht zu gefährden, muss hier ein Umdenken stattfinden.

Tatsächlich wurden in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erste Schritte unternommen, um Bürokratie abzubauen und keine weiteren Nachweis- und Dokumentationspflichten zu etablieren. Jedoch bleibt der Dokumentationsaufwand in vielen Bereichen weiterhin hoch. Da Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, für die Zukunft verspricht, „unnötige Bürokratie für die Land- und Lebensmittelwirtschaft abzubauen“ ([www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/090-buerokratieabbau.html](http://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/090-buerokratieabbau.html)), ist es von Interesse, welche Maßnahmen hiervon betroffen sein sollen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Es wird davon ausgegangen, dass sich nachstehende Fragen nach konkreten Maßnahmen auf die Aktivitäten der Bundesregierung im Zeitraum vom Beginn der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages bis zum Zeitpunkt der Fragestellung beziehen. In der 20. Legislaturperiode arbeitet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) kontinuierlich und nach-

drücklich daran, unnötige Bürokratie für die Land- und Lebensmittelwirtschaft abzubauen. Den Arbeitsfortschritt zum Bürokratieabbau veröffentlicht das BMEL unter [www.bmel.de/buerokratieabbau](http://www.bmel.de/buerokratieabbau).

1. Welche konkreten Maßnahmen hatte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) für den Bürokratieabbau eingereicht?

Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) wurde durch die Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEV) ergänzt. Das BEG IV sowie die BEV sind Teil des Meseberger Entlastungspakets. Der Prozess wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) insgesamt begrüßt und unterstützt, allerdings sind wesentliche Bürokratieentlastungsschritte des BMEL aufgrund ihres Umfangs und der Abstimmungsbedürfnisse mit den Ländern in ressorteigenen Gesetzgebungsverfahren umgesetzt worden.

Konkrete Vorschläge hat das BMEL darüber hinaus für die BEV eingereicht, welche aus rechtsförmlichen Gründen ein gesondertes Rechtsetzungsverfahren durchlief. Im Einzelnen hat das BMEL zwei Regelungen in die BEV eingebracht: Zum einen die erleichterte Allergen-, Lebensmittelzusatzstoff- und Aromenkennzeichnung beim Verkauf loser Ware. Zum anderen eine Verlängerung der Aufzeichnungsfristen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 der Düngeverordnung (DüV) von zwei auf 14 Tage.

2. Wie hat das BMEL bisher sichergestellt, dass die Kosten für landwirtschaftliche Betriebe und Verwaltungen in einem vertretbaren Rahmen bleiben, und welche Änderungen nimmt es hinsichtlich des neuen Erkenntnisses zu Bürokratieabbau in dieser Hinsicht vor?

Das BMEL verfolgt konsequent das Ziel, Maßnahmen zum Abbau unnötiger bürokratischer Belastungen zu identifizieren und umzusetzen und dabei staatliche Aufgaben effizient, wirtschaftlich, bürgerfreundlich und in hoher Qualität zu erfüllen. Der Bürokratieabbau ist als Daueraufgabe in die Prozesse des BMEL integriert. Wegen der föderalen Zuständigkeitsverflechtung gibt es darüber hinaus einen auf Dauer angelegten Prozess mit der Agrarministerkonferenz zum Bürokratieabbau. Entsprechend besteht keine Unterteilung in eine Zeit vor oder eine Zeit nach einem bestimmten Datum, vielmehr arbeitet das BMEL kontinuierlich an der Umsetzung dieses Ziels.

3. Bei welchen Gesetzen geht die nationale Umsetzung beim EU-Landwirtschafts- und Umweltrecht in Deutschland über eine Eins-zu-eins-Umsetzung hinaus (bitte tabellarisch aufführen)?

Die Bundesregierung interpretiert die Formulierung „Gesetze...nationale Umsetzung beim EU-Landwirtschafts- und Umweltrecht“ so, dass hiermit Gesetzgebungsvorhaben gemeint sind, die in der Federführung des BMEL oder des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) lagen.

In der 20. Legislaturperiode wurden EU-Richtlinien aus dem Bereich des Landwirtschafts- und Umweltrechts in nationales Recht umgesetzt. Es gab kein Gesetz, das über eine 1:1-Umsetzung einer EU-Richtlinie hinausgegangen ist.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Akzeptanz in der Bevölkerung von nationaler Umsetzung von EU-Vorgaben im Bereich Landwirtschafts- und Umweltrecht, die über eine Eins-zu-eins-Umsetzung hinausgehen?

Eine pauschale Antwort auf die Frage ist aus Sicht der Bundesregierung nicht möglich. Die Akzeptanz hängt unter anderem vom Regelungsinhalt und Bezug sowie der konkreten Ausgestaltung der nationalen Umsetzung ab.

5. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den zusätzlichen Erfüllungsaufwand (in Stunden und Kosten), der durch die nationale Umsetzung des Green Deal für landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen und Länder entsteht (bitte tabellarisch unter Nennung der entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen auführen)?

Dem BMEL liegen hierzu keine Daten vor, da sich die Ziele des Green Deal zum Teil mit bestehenden nationalen Zielen überschneiden bzw. über die Umsetzung der Ziele teilweise noch beraten wird und nicht alle Ziele des Green Deal über legislative Maßnahmen und eine entsprechende Erfassung umgesetzt werden.

6. Welche Probleme erkennt die Bundesregierung durch den Anstieg des Bürokratieaufwands
  - a) für die Personalsituation in der Verwaltung,
  - b) für die Priorisierung anderer wichtiger Maßnahmen und
  - c) für die finanzielle Belastung im Haushalt und somit für die Steuerzahler?

Grundsätzlich kostet unnötige Bürokratie Ressourcen, die alternativ anderweitig eingesetzt oder eingespart werden könnten. Dies betrifft auch die Verwaltung und die dafür eingesetzten öffentlichen Mittel.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung auf EU-Ebene, um sicherzustellen, dass die EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (EUDR) in Ländern wie Deutschland, in denen keine Entwaldung stattfindet, ab Januar 2026 ohne Bürokratieaufwuchs umgesetzt werden kann?

Bereits in den Verhandlungen zur EUDR hat die Bundesregierung auf eine möglichst praktikable und effiziente Anwendung der EUDR in der europäischen Forstwirtschaft und der darauf aufbauenden Holzwertschöpfungskette geachtet.

Für den Bereich der Rinderhaltung setzt sich das BMEL für die Einrichtung einer Schnittstelle zwischen dem bereits bestehenden Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) zum EU-Informationssystem der EUDR zur Abgabe von Sorgfaltserklärungen ein. Dadurch ließe sich der administrative Aufwand für die Rinderhalter begrenzen.

Die Bundesregierung hat die Europäische Kommission mehrfach mit Nachdruck aufgefordert Leitlinien und FAQ zur Umsetzung der EUDR so auszugestalten, dass eine bürokratiearme Umsetzung der Verordnung sichergestellt ist und begrüßt die dahingehende Erklärung der Europäischen Kommission im Zuge des Trilogverfahrens vom Dezember letzten Jahres zur Verschiebung des Anwendungsstarts der EUDR. Zudem soll der im Jahr 2028 anstehende Review

der Verordnung auch dazu genutzt werden, eine effektive und bürokratiearme Anwendung der Verordnung sicherzustellen. Das BMEL beabsichtigt, die Europäische Kommission dabei aktiv zu beraten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der CDU/CSU „Stand und Umsetzung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte“ auf Bundestagsdrucksache 20/13753 und „Welthandelsorganisationsvereinbarkeit bei Änderungen an der EU-Entwaldungsverordnung“ auf Bundestagsdrucksache 20/14204 verwiesen.

8. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang zur Verringerung von Meldepflichten in der Tierhaltung ergriffen?

Aktuelle Arbeitsfortschritte und bereits umgesetzte Erleichterungen zu Meldepflichten in der Tierhaltung werden auf der Homepage des BMEL veröffentlicht und fortlaufend unter Angabe des aktuellen Verfahrensstandes aktualisiert. Sie sind unter dem Link [www.bmel.de/buerokratieabbau](http://www.bmel.de/buerokratieabbau) abrufbar.

9. Welche konkreten Maßnahmen plant das BMEL, um weitere Meldepflichten in der Tierhaltung zu reduzieren?

Das von der Agrarministerkonferenz (AMK) eingesetzte Bund-Länder-Begleitgremium Bürokratieabbau hat einen Beschlussvorschlag zur Amtschefkonferenz am 15. und 16. Januar 2025 mit Vorschlägen für ein Leitbild für eine Weiterentwicklung der HIT-Datenbank eingebracht. Das Leitbild soll dazu beitragen, bestehende Verwaltungsverfahren und Meldeverpflichtungen effizienter und effektiver umzusetzen. Dabei sollen Nutzerfreundlichkeit, Datenverfügbarkeit sowie Leistungsfähigkeit verbessert und eine Entlastung tierhaltender Betriebe sowie die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren bei der Überwachung gesetzlicher Aufgaben erreicht werden. Die Amtschefkonferenz hat den Beschlussvorschlag gemeinsam mit BMEL einstimmig angenommen.

Ferner wird die Forderung nach einer Entlastung der Tierhalterinnen und Tierhalter von bestimmten Mitteilungspflichten im Rahmen des nationalen Antibiotikaminimierungskonzepts von der Bundesregierung grundsätzlich unterstützt. Dieser Aspekt wird von der Bundesregierung im Rahmen der kommenden Evaluierung des Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften geprüft werden.

An weiteren Erleichterungen – auch über den Bereich der Tierhaltung hinaus –, die in Zusammenarbeit mit den Ländern oder bis zur Neuwahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 über Verordnungen auf den Weg gebracht werden können, wird mit Hochdruck gearbeitet. Ziel ist es, Meldepflichten zu reduzieren, Stichtage zu vereinheitlichen und schlanke digitale Lösungen anzubieten. Hierzu findet ein intensiver Austausch mit den Ländern statt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Welche konkreten Änderungen plant die Bundesregierung, um die Bürokratie im Weinbau, etwa durch eine Reform der Wein-Überwachungsverordnung, zu verringern?

Die Bundesregierung beabsichtigt eine umfassende Überarbeitung der Wein-Überwachungsverordnung. Im Rahmen dieser sollen unionsrechtlich nicht mehr erforderliche Buchführungs- und Meldepflichten (z. B. über önologische

Verfahren) sowie weitere Vorschriften ersatzlos entfallen oder vereinfacht werden. Weiterhin sollen erforderliche Meldungen grundsätzlich elektronisch erfolgen können.

11. Um wie viel Prozent plant die Bundesregierung bei der Novellierung der nächsten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) den bürokratischen Aufwand für Landwirte in Deutschland zu reduzieren?

Zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ab dem Jahr 2028 wird die Europäische Kommission voraussichtlich in der 2. Hälfte des Jahres 2025 ihre Vorschläge vorlegen. Die Bundesregierung wird sich in den daran anschließenden Beratungen im Rat dafür einsetzen, dass wirksame Regelungen mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand für die Landwirtinnen und Landwirte getroffen werden, was auch für die nationale Umsetzung der vom EU-Gesetzgeber beschlossenen Regelungen gelten wird. Vor diesem Hintergrund ist eine prozentuale Angabe bezüglich der geplanten Reduzierung des bürokratischen Aufwandes für die Landwirtinnen und Landwirte nicht möglich.

12. Welche konkreten Maßnahmen hat das BMEL bisher unternommen, um Auflagen im Pflanzenschutz- und Düngerecht zu vereinfachen und mit Regelungen wie etwa den Abstandsaufgaben für Pflanzenschutzmittel zu Oberflächengewässern im Wasserrecht, im Pflanzenschutz- und Düngerecht so zu vereinheitlichen, dass Landwirte wieder über mehr Fläche ihres Eigentums selbst entscheiden können, und welche sind in Zukunft geplant?

Bereits umgesetzte Vereinfachungen mit Bezug zum Pflanzenschutz und zur Düngung und aktuelle Arbeitsfortschritte sind unter dem Link der Antwort zu Frage 8 einsehbar.

Darüber hinaus hat das AMK-Bund-Länder-Begleitgremium Bürokratieabbau eine Initiative zur Vereinfachung der Regelungen zu Gewässerrandstreifen zur Amtschefkonferenz am 15. und 16. Januar 2025 eingebracht mit dem Ziel, praxistaugliche und schlanke Vorgaben und Verfahren unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Vorgaben zu etablieren und weiterhin die Einhaltung der Umweltstandards zu gewährleisten. Da die Federführung für die zu vereinheitlichenden Rechtsnormen sowohl bei den Landwirtschafts- als auch bei den Umweltressorts von Bund und Ländern liegt, soll ein gemeinsames Eckpunktepapier als Richtschnur für eine Anpassung der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen erarbeitet werden.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur besseren Anwendbarkeit digitaler Plattformen für Aufzeichnungspflichten gewonnen?

Auf Basis der Beschlüsse der Agrarministerkonferenz vom 1. April 2022 wurde die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelanwendungsdaten eingerichtet, welche seit 2023 die Umsetzung der Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung von Pflanzenschutz-Anwendungsdaten gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 erörtert. Die Beratungen dieser Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft dauern an.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verhältnismäßigkeit von bürokratischen Auflagen, wie sie etwa im Lieferkettengesetz, im Pflanzenschutzrecht oder bei der EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten vorgesehen sind, und welche Belege kann das BMEL aufführen, um den Nutzen dieser Dokumentationspflichten und Auflagen zu rechtfertigen?

In Deutschland und in der EU besteht ein hohes Niveau an Menschenrechts- sowie Verbraucher-, Umwelt-, Klima- und Tierschutzstandards. Sofern dabei Dokumentations- und Meldepflichten vorgeschrieben sind, dienen diese der Sicherstellung dieser Standards bzw. sind darin begründet.

Eine pauschale Aussage zur Verhältnismäßigkeit einzelner Dokumentations- und Nachweispflichten ist aus Sicht der Bundesregierung nicht möglich und unter anderem von Inhalt, Bezug und Risiko des jeweiligen Bereichs abhängig.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verhältnismäßigkeit der deutlich längeren Zulassungsprozesse für Pflanzenschutzmittel in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten?

In der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die unterschiedlichen Verfahren zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und ihre jeweilige Dauer festgelegt. Die Bundesregierung setzt sich grundsätzlich für die Einhaltung der vorgegebenen Fristen ein.

Verfahrensverzögerungen treten in einer Reihe von Mitgliedstaaten auf und werden durch unterschiedliche Sachverhalte ausgelöst, die z. T. sowohl im Verantwortungsbereich der Antragsteller als auch der am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden liegen können. Die Anforderungen an die Bewertung sind komplexer geworden und die Arbeitslast ist in vielen Mitgliedstaaten schneller gestiegen, als Kapazitäten für die Bearbeitung aufgebaut werden konnten. Um gemeinsame Lösungsansätze für Verbesserungen in den Verfahren der Pflanzenschutzmittelzulassungen zu entwickeln wurde durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Auftrag der EU-Kommission im Jahr 2023 der „ZAPID“-Workshop ausgerichtet („Zonal Authorisation Procedure – Improvements and Developments“, Link zum Abschlussbericht: [https://food.ec.europa.eu/document/download/21e6b162-ac20-4d3c-aefb-a9084888f515\\_en?filename=pesticides\\_auth-ppp\\_workshop\\_20231205\\_sum.pdf](https://food.ec.europa.eu/document/download/21e6b162-ac20-4d3c-aefb-a9084888f515_en?filename=pesticides_auth-ppp_workshop_20231205_sum.pdf)). Deutschland setzt sich auf europäischer Ebene aktiv für die Umsetzung dort entwickelter Ideen ein, denn die Festlegung und Weiterentwicklung europaweit harmonisierter Datenanforderungen und Bewertungsgrundsätze ist eine wesentliche Grundlage für die einheitliche und fristgerechte Umsetzung der Zulassungsverfahren.

Um auf nationaler Ebene die Zusammenarbeit der Bewertungsbehörden auf Arbeitsebene zu verbessern und zu einer reibungslosen und fristgerechten Bearbeitung von Zulassungsanträgen beizutragen, tauschen sich das BMEL und das BMUV seit 2023 regelmäßig mit den Bewertungsbehörden über Auslegungsfragen des Pflanzenschutzrechts aus. Durch Personal- und andere Maßnahmen innerhalb der Behörden ist es gelungen die Verfahren zu beschleunigen.

